



**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam/
Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam
des Zentrums für Interreligiöse Studien
(Centre for Interreligious Studies)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-48.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn, Studiendauer	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 ECTS-Leistungspunkte und Module	4
§ 34 Masterarbeit	6
§ 35 Mündliche Masterprüfung	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang „Interreligiöse Studien: Judentum – Christentum - Islam/Interreligious Studies: Judaism – Christianity - Islam“ des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) wählt aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. ²Wählbar sind nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bamberg.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Amtszeit des Prüfungsausschusses, der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn, Studiendauer

¹Der Masterstudiengang „Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam/Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam“ kann im Winter- oder Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Interreligiöse Studien: Judentum – Christentum - Islam/Interreligious Studies: Judaism – Christianity - Islam“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Spektrum

geistes-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher einschließlich theologischer oder religionswissenschaftlicher Studiengänge oder einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss einer anderen Fachrichtung mit mindestens einem geistes-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen oder religionswissenschaftlichen Neben- oder Wahlpflichtfach voraus. ²Es wird ein Abschluss mit mindestens der Gesamtnote „3,0“ vorausgesetzt.

- (2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism – Christianity - Islam“ setzt Englischkenntnisse voraus, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte erlauben. ²Nachzuweisen sind Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für den Masterstudiengang „Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam/Interreligious Studies: Judaism - Christianity - Islam“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Davon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und weitere fünf ECTS-Punkte auf die mündliche Masterprüfung. ³Insgesamt 85 ECTS-Leistungspunkte sind in acht Modulen zu erbringen.
- (2) In den Modulen und Modulgruppen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

A Modulgruppe: Religiöse Traditionen (20 ECTS-Punkte)

In dieser Modulgruppe sollen Kenntnisse von mindestens zwei der drei im Lehrprogramm angebotenen monotheistischen Religionen durch Lehrveranstaltungen vertieft bzw. erworben werden.

Jedes Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier und höchstens acht Semesterwochenstunden.

Die Prüfungsleistungen sind thematisch so zu erbringen, dass inhaltlich mindestens zwei der drei angebotenen Traditionen (Judentum, Christentum, Islam) abgedeckt werden.

- A1 Modul Religiöse Traditionen I
Hausarbeit (mindestens 15 Seiten)

10 ECTS-Punkte

- A2 Modul Religiöse Traditionen II 10 ECTS-Punkte
Schriftliche Prüfung oder Übersetzung (in die oder aus einer der unter Modulgruppe E (Sprachpraktische Ausbildung) definierten Sprachen, im Umfang von mindestens 15 Seiten), die in der für Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist anzufertigen ist.

B Modulgruppe: Interreligiöse Beziehungen (20 ECTS-Punkte)

In dieser Modulgruppe werden Lehrveranstaltungen zu interreligiösen Themen gewählt.

Jedes Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier und höchstens acht Semesterwochenstunden.

- B1 Modul: Interreligiöse Beziehungen I 10 ECTS-Punkte
Hausarbeit (mindestens 15 Seiten)

- B2 Modul: Interreligiöse Beziehungen II 10 ECTS-Punkte
Hausarbeit (mindestens 15 Seiten)

C Modul: Politische Theorie (15 ECTS-Punkte)

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens fünf und höchstens acht Semesterwochenstunden.

Zwei schriftliche Prüfungen 15 ECTS-Punkte

D Modul: Wissenschaftliches Projekt 10 ECTS-Punkte

Dieses Modul umfasst ein wissenschaftliches Projekt, das entweder die Konzeption einer wissenschaftlichen, kulturellen oder religiösen Veranstaltung oder die aktive Teilnahme an einer solchen beinhaltet. Die eigene Arbeit ist mit einem Dossier (mind. 15 Seiten) zu dokumentieren. Alternativ kann ein Tutorium konzipiert und durchgeführt oder an einem bestehenden wissenschaftlichen Projekt mitgearbeitet werden. Dies ist mit einem Portfolio (mind. 10 Seiten) zu dokumentieren.

Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei und höchstens sechs Semesterwochenstunden.

Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung des Dossiers bzw. des Portfolios.

E Modulgruppe: Sprachpraktische Ausbildung (20 ECTS-Punkte)

Die Sprachpraktische Ausbildung umfasst im Regelfall die Teilnahme an einem einführenden Sprachkurs über zwei Semester in einer der drei Quellsprachen (Arabisch, Hebräisch oder Alt-/Bibelgriechisch). Andere als die genannten, aber für den interreligiösen Dialog relevante, Sprachen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

Jedes Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei und höchstens zehn Semesterwochenstunden:

- E1 Modul: Sprachpraktische Ausbildung I 10 ECTS-Punkte
Einführender Sprachkurs 1
Schriftliche Prüfung
- E2 Modul: Sprachpraktische Ausbildung II 10 ECTS-Punkte
Einführender Sprachkurs 2 (auf Sprachkurs 1 aufbauend)
Schriftliche Prüfung

Studierende, die bereits über Sprachkenntnisse auf dem Niveau der schriftlichen Prüfung des Moduls E2 verfügen, können die Module E1 und/oder E2 im Rahmen von je einem weiterführenden Sprachkurs oder einem Lektürekurs absolvieren. Die weiterführenden Sprachkurse werden ebenfalls mit jeweils einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. In den Lektürekursen ist als Prüfungsleistung jeweils eine Übersetzung (in die oder aus der Fremdsprache im Umfang von mindestens 15 Seiten) zu erbringen, die in der für Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist anzufertigen ist. Die Möglichkeit der Anrechnung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen bleibt unberührt.

- Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)
Masterarbeit (mindestens 60 Seiten) 30 ECTS-Punkte
- Mündliche Masterabschlussprüfung (5 ECTS-Punkte)
Mündliche Masterabschlussprüfung 5 ECTS-Punkte

§ 34 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - Nachweis der Einschreibung im Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum - Christentum - Islam/Interreligious Studies: Judaism – Christianity – Islam,
 - Nachweis jeweils einer der Prüfungsleistungen aus der Modulgruppe A (Religiöse Traditionen) und dem Modulbereich B (Interreligiöse Beziehungen) sowie der Prüfungsleistungen aus Modulgruppe E (Sprachpraktische Ausbildung).
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel im dritten Semester des Studiengangs mit der für das gewählte Fachgebiet verantwortlichen und prüfungsbefugten Lehrperson zu vereinbaren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit ist von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 35 Mündliche Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung sind außerdem zwei weitere Themengebiete aus den Fachgebieten der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. ³Die Prüfung wird von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit abgenommen. ⁴Sie dauert etwa 60 Minuten.
- (2) ¹An der mündlichen Prüfung können alle am Studiengang beteiligten Lehrpersonen, die Dekaninnen bzw. Dekane der beteiligten Fakultäten und die bzw. der Studiengangsbeauftragte als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ²Mit Zustimmung des bzw. der zu Prüfenden können andere Studierende als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 36 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Zugangsregelungen gemäß § 32 gelten erstmals für Einschreibungen im Sommersemester 2011.
- (2) Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum Christentum - Islam / Interreligious Studies: Judaism - Christianity – Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) der Otto-Friedrich-Universität vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-84.pdf) geändert durch Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum – Christentum – Islam/Interreligious Studies: Judaism – Christianity – Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni /amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-58.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. Juli 2010 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.